

3. Schule in Ebersheim im Spiegel der Zeit

Irmgard Tapp

Wer den Anfängen der schulischen Unterweisung in Ebersheim nachspüren will, trifft auf einige Schwierigkeiten, denn für die Zeit vor 1800 gibt es weder in der Ortschronik noch in der Pfarrchronik aufschlußreiche Zeugnisse. Die Unterlagen der Gemeinde Ebersheim, die seit der Eingemeindung 1969 im Stadtarchiv Mainz aufbewahrt werden, dokumentieren hauptsächlich den Zeitraum von 1815 bis 1963. Laut Vermerk vom 9.12.1949 unter dem Titel "Brände in Ebersheim" wurde ein großer Teil der Gemeindeakten durch Kriegseinwirkungen im 2. Weltkrieg vernichtet.

Immerhin gibt es im Staatsarchiv Würzburg ein Zeugnis aus dem Jahre 1688, dem man entnehmen kann, daß schon vor mehr als 300 Jahren in Ebersheim Kinder unterrichtet wurden. Da der Ort seit 1420 zum Erzstift Mainz gehörte, lassen sich außerdem seine Schulverhältnisse weitgehend aus der Literatur über die Volksschule in Kurmainz und den kirchlichen Verordnungen zum Schulwesen ablesen (vgl. bes. Anton Ph. Brück: Kurmainzer Schulgeschichte). Denn jahrhundertlang war Schule Angelegenheit der Kirche, und jeder Pfarrer hatte die Pflicht, Schüler heranzubilden, die die Rolle als Sänger und Meßdiener beim Gottesdienst übernehmen konnten. Singen, Lesen und Auswendiglernen waren Unterrichtsgegenstand und pädagogisches Ziel der "Volksschule" seit dem Jahre 800 und blieben es fast tausend Jahre lang.

Bereits 1215 wurde im Laterankonzil angeordnet, daß "bei jeder Kirche eine Schule errichtet werden solle, wenn die Mittel dazu vorhanden seien", und seit dem Hochmittelalter (12./13. Jhd.) standen dem Pfarrer in fast allen Gemeinden Gehilfen für den Unterricht zur Verfügung. Allerdings konnten diese "Altaristen" oder "Glöckner" in den ländlichen Pfarreien häufig selbst kaum lesen. Die Zeit der Reformation und der kirchlichen Reform brachte dem höheren Schulwesen neue, humanistische Impulse, änderte aber an der Situation der Volksschule wenig. Ihre wesentliche Aufgabe blieb noch lange die Vorbereitung der Jugend "auf die würdige Gestaltung des Gottesdienstes". Das Mainzer Provinzialkonzil von 1549 richtete an alle Bischöfe, Kapitel und Gemeinden die ernste Mahnung, nur solche Lehrer anzustellen, die zuvor ihre Gelehrsamkeit, ihre Sittenstrenge und ihren Glaubenseifer durch eine Prüfung vor dem Generalvikar unter Beweis gestellt hätten und darüber ein schriftliches Zeugnis vorlegen könnten. Es war üblich, den Lehrer zunächst auf Probe anzustellen. Sein privates Leben sollte für die Schüler beispielhaft sein, und in der Schule sollte er

"nit uss Zornen mit poltern, ropfen, stossen oder dretzen, sondern gespuerlich mit Worten oder Ruthen straffen." Der örtliche Pfarrer war verpflichtet, wenigstens viermal im Jahr die Schule zu "visitieren".

Der Dreißigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen und Epidemien machte die Bemühungen um ein geordnetes Schulwesen wieder zunichte. Die schon bestehenden Schulhäuser wurden zerstört, Schulmeister waren schwer zu finden. Lehrer und Schulfrauen, "des Schreibens unkundig", waren damals keine Seltenheit. Weite Landstriche im Erzstift Mainz mußten überhaupt erst wieder neu besiedelt werden.

Vor allem der Kurfürst und Erzbischof Johann Philipp von Schönborn versuchte gleich nach dem Westfälischen Frieden von 1648, das Schulwesen neu zu ordnen und die Eltern von der Notwendigkeit des Unterrichts für ihre Kinder zu überzeugen. Die ländlichen Pfarrschulen waren in der Regel Winterschulen, da die Schüler im Sommer bei der Feldarbeit gebraucht wurden.

Der Erzbischof Anselm Franz von Ingelheim verfügte in einem Schulerlaß aus dem Jahre 1682, "dass alle Kinder von sechs biss zwöelf Jahren auff den Doerfern im Winter, nemblich von Allerheiligen biss auf Ostern zur schul gehalten werden sollten." Es war Aufgabe der Ortsobrigkeit, das Schulgeld einzutreiben, wenn nötig auch durch Zwangsmaßnahmen. In dieser Zeit waren die Gemeinden oft darauf angewiesen, einen ortsansässigen Schulmeister einzustellen, der über einen Raum verfügte, in dem der Unterricht stattfinden konnte, "er sei gleich dazu tüchtig oder nicht".

Die beschriebenen Verhältnisse trafen offensichtlich auch für Ebersheim zu. Am 14. März 1688 wies die Mainzer Regierung deshalb den Schultheiß von Ebersheim an, ein Schulhaus zu errichten. Der Entwurf dieses Erlasses wird im Staatsarchiv Würzburg aufbewahrt und ist das früheste gefundene Dokument, das etwas über Schule in Ebersheim aussagt. Ob diese Anordnung befolgt wurde oder nicht, ist unbekannt. Nach Aussage eines älteren Ebersheimer Mitbürgers - Herrn Friedrich Eckert - soll die älteste Schule in der Römerstraße gestanden haben, am Ort der heutigen Apotheke und Sparkasse.

Im Archiv des Generalvikars in Mainz befindet sich eine umfangreiche Akte aus den Jahren 1736 - 1744 über einen Rechtsstreit, den die Gemeinde Ebersheim mit dem Albansstift führte. Das Kloster St.Alban hatte in Ebersheim das Patronatsrecht, d.h. es stellte den Pfarrer und verwaltete die Pfarrei. Daraus leitete das Kloster das Recht ab, auch den Schulmeister und Glöckner zu ernennen, doch dagegen wehrte sich der Schultheiß von Ebersheim. Die Gemeinde wollte ein Mitspracherecht haben und focht an, daß es dem Prior Hubert von St.Alban zustehe, "einen Schulmeister gleichfalls nach Belieben und Willkür zu präsentieren". 1744 setzte sich der Gemeinderat mit einer Unterschriftenaktion dafür ein, daß Ivan Peter Wagner für den Schul- und

Glockendienst in Ebersheim eingestellt werde. Aus dem Jahre 1760 liegt ein Gesuch des Pfarrers Heinrich Kaising an das Generalvikariat vor, die Einstellung des Johannes Kohl aus Finthen zu befürworten. Man einigte sich darauf, daß sowohl die Gemeinde als auch der von St.Alban eingesetzte Pfarrer einen Schulmeister vorschlagen konnte und der Kandidat dann von beiden Instanzen überprüft wurde.

Die beiden Kurfürsten Philipp Karl von Eltz und Johann Friedrich Karl von Ostein ließen 1740 und 1747 Erhebungen über das Schulwesen im Erzstift Mainz durchführen und kamen zu dem Schluß, daß die Leistungen der öffentlichen Schulen sehr zu wünschen übrig ließen. Mit einer Schulordnung, die mit großem Nachdruck die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder betonte, versuchte von Ostein 1758, durchgreifende Verbesserungen zu erreichen. Er forderte jedes Jahr eine Liste der Kinder von 7 bis 13 Jahren, die jetzt nicht mehr nur im Winter, sondern auch während des Sommers die Schule besuchen sollten. Außerdem setzte er eine gemischte Kommission aus Vertretern von Regierung und Generalvikariat ein, die den Schulbesuch der Kinder und die Arbeitsweise der Lehrer zu überwachen hatte. Die wöchentliche Schulvisitation durch den Pfarrer blieb Pflicht.

Ein 13 Fragen umfassender Katalog wurde an die weltliche und geistliche Ortsobrigkeit verschickt, der Auskunft über Name, Einkünfte und Fähigkeiten der Lehrer, Höhe der Schulgelder, Unterscheidung von Knaben- und Mädchenschulen und finanzielle Möglichkeiten der Gemeinden geben sollte. Die letzte Frage, ob neben der lateinischen Sprache (ausschließlich für den Gottesdienst), Choral, Lesen und Schreiben auch das Rechnen gelehrt werde, mag uns heute befremden, doch damals wurde die "Rechenkunst" normalerweise nicht in der Schule gelehrt, sondern in zusätzlich bezahlten Unterrichtsstunden, wenn der Lehrer dazu in der Lage war. Über Ober-Olm heißt es zu dieser Frage z.B.:

Ober-Olm (Bl. 302v)

Hat der Schulmeister den Choral nebst lesen und schreiben gelehret, wegen dem rechnen aber wuerdt abens privat schuhl gehalten, so dan mit geringem recompensirt worden.

Von Hechtsheim wird dagegen berichtet:

Hechtsheim (Bl. 288)

Ist der Choral, lesen und schreiben, auch das rechnen in hiesiger schuhl bis anhero vergnuueglich gelehret worden.

Auch von Ebersheim gibt es den Bericht aus dem Jahre 1758, aus dem man sehr schlechte Schulverhältnisse ablesen muß:

Ebersheim (Bl. 265b - 266)

Während der Zeit des jetzigen Schulmeisters seinen etwaigen 11 Jährigen bedienung seynd wenige oder gar keine im Choral von ihm unterwiesen worden, und andurch in so weit gekommen, dass von der Jugend kein einziger den Choral dermahlen verstehen thuet, die lateinische Sprach muss man uebergehen, und waere nur zu wuenschen, wann das Lesen und Schreiben der Jugend waere von ihm eingepflanzt worden, welches aber derselbe so schlecht versehen, dass wenige oder gar keine von seinen schülkinderen nicht einmahl ihre Nahmen zu schreiben gelehret, viel weniger im rechnen unterwiesen worden, und da jedes Jahr von Ostern bis Martini von der Jugend die schuhl nicht betreten wird, mithin dasjenige, was sie im Winter, wo noch die mehreste spieltaeg gegeben werden, ohnehin schlecht genug erlernen, anwiederum vergessen muessen

Alle diese Maßnahmen erwachsen aus dem Bestreben einer aufgeklärten Obrigkeit, das Bildungsniveau auf dem Lande zu heben entgegen dem vordergründigen Interesse der Bauern, ihre Kinder als Arbeitskräfte auf dem elterlichen Hof einzusetzen.

Eine der Hauptaufgaben der neugebildeten Schulkommission war die Erneuerung der Lehrerausbildung, und so wurde 1771 eine Schullehrerakademie eröffnet. Für die Dorfschulen und städtischen Leseschulen, in denen die Kinder im Winter 4, im Sommer 2 Stunden lang unterrichtet wurden, arbeitete man neue Lehrpläne aus. Gegenstand des Unterrichts sollten in Zukunft sein: Religion, Lesen, Schönschreiben, die 4 Grundarten des Rechnens und Kenntnisse in Naturlehre und Naturgeschichte. Auch Ansehen und Besoldung des Lehrers sollte verbessert werden, doch das war, vor allem in kleinen Orten, sehr schwierig. Fast überall war das Glöckneramt die Grundlage der Lehrerbeseoldung. Das "Glockenbrot", das der Lehrer in drei Umgängen an Weihnachten, Ostern und Pfingsten erheben durfte, die "Glockengarbe" bei der Ernte und die "Stolgebühren" (ursprünglich Abgaben an den Pfarrer für Amtshandlungen, bei denen er die Stola trägt) bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen gehörten dazu. In kleinen Orten mußte ein Schulmeister in der Regel neben dem Glöckneramt und dem Schul- und Organistendienst noch einen weiteren Beruf ausüben, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Von 1775 an war das persönliche Einsammeln von Brot und Korn durch den Lehrer verboten, und ab 1777 durften Gerichtsschreiberdienste nur noch in Ausnahmefällen vom Schulmeister mitversehen werden, um eine größere Konzentration auf den Unterricht zu erreichen. Im Jahre 1780 wurde die allgemeine Schulpflicht der Mädchen ausgesprochen, die Aufnahme der Juden Kinder in die Landschulen 1784 angeordnet.

Für Ebersheim bewarb sich 1794 ein Lehrer namens Johann Ebinger aus Niedersaulheim. Sein Zeugnis ("Testimonium secundae classis") bescheinigt ihm, daß er "sich immer rechtschaffen und untadelhaft aufgeführt; viel Fleiß angewandt und in den einem Triviallehrer nothwendigen Gegenständen der Glaubens- und Sittenlehre, der biblischen Geschichte, Pädagogie, deutscher Sprache, Rechen- und

Briefschreibekunst" auskennt, "Musikkenntnisse besitzt, Choralsingen und die Orgel spielen kann, folglich für eine Landschule hinlänglich befähigt" sei.

Dieser Lehrer Ebinger unterrichtete die Ebersheimer Kinder im Albaniterhof, einem Gebäude, das dem Stift St.Alban gehörte und nach dem Wiener Kongress 1815 von der Gemeinde Ebersheim gekauft wurde. Es stand zwischen der Kirche und der heutigen Ortsverwaltung (heute Parkplatz) und beherbergte Schulsaal und Lehrerwohnung unter einem Dach.



Der Albaniterhof - 1973 abgerissen

Hinter dem Haus befanden sich dazu gehörende landwirtschaftliche Nebengebäude, und an Stelle des heutigen Spielplatzes gab es den Schulgarten. Das Haus selbst diente noch lange Zeit als Lehrerwohnung. Lehrer Schneider, der 1907 nach Ebersheim kam und hier bis 1948 als Lehrer und bis 1960 als Organist tätig war, bewohnte es, später Lehrer Gdawietz. In den letzten Jahren vor dem Abbruch 1973 diente es als eine Art Sozialwohnung.

Als die Anzahl der Schulkinder wuchs und ein Raum nicht mehr ausreichte, wurde - ebenfalls nach mündlicher Überlieferung - für die Oberklasse ein Raum im Bauernhof Herdt, Töngesstraße 19, eingerichtet. Auf diesen Hof, der wohl auch zum Ritterstift St.Alban gehörte, weisen heute keinerlei Spuren mehr.

Die Gemeinde war verpflichtet, Schule und Lehrer zu unterhalten, doch gab es Zuschüsse von der großherzoglichen Regierung aus dem Kirchen- und Schulfonds. Denn seit 1816 gehörte Ebersheim wie die ganze neu entstandene Provinz Rheinhessen zum Großherzogtum Hessen-Darmstadt. Um Zuschüsse zu erhalten, war der Gemeinderat oder der Kirchenvorstand gehalten, eine genaue Aufstellung der anfallenden Kosten zu erstellen und den Nachweis zu erbringen, daß die Einkünfte der Gemeinde oder Pfarrei nicht ausreichten.

Im Jahre 1853 waren die Gebäude des Schulgutes in Ebersheim, vor allem die "Ökonomiegebäude", wohl in einem so schlechten Zustand, daß der damalige Lehrer Gumbel sich direkt mit einem Gesuch um Zuschuß an das Kreisamt Mainz wandte; Er sei bereit, die Gebäude "in Selbstbau" zu renovieren, doch die Gemeinde verweigere ihm die finanzielle Hilfe. Daraufhin bat das Kreisamt die Gemeinde in einem Schreiben um Abhilfe und gewährte Zuschuß.

Sowohl die Gemeinde als auch das Kreisamt Mainz erkannten in den folgenden Jahren jedoch die Notwendigkeit eines Schulneubaus. Wie aus einem "Situationsplan" von 1862, gefunden im Stadtarchiv Mainz, hervorgeht, sollte die neue Schule ursprünglich neben dem Albaniterhof errichtet werden, also auf dem Gelände, wo heute Ortsverwaltung und Gemeindesaal stehen, auf dem Plan als Garten ausgewiesen. Warum man von diesem Vorhaben abging, ist aus den Akten nicht zu erfahren. In einem Schreiben vom 18.4.1864 fordert das Kreisamt die Gemeinde auf, nun, da ein "vollständig neuer Plan" auszuarbeiten sei, genaue Angaben zu machen über die erforderliche Anzahl und Art der Räumlichkeiten. Ein bereits seit 1809 bestehendes Gebäude, von dem ein Teil auf dem genannten Lageplan schon als "Gemeindehaus" bezeichnet ist, wird zum "Rath- und Schulhaus" umgebaut und noch im selben Jahr, nämlich 1864, bezogen. Die Beschreibung des Gebäudes in der Aufstellung der Feuerversicherung lautet im Versicherungsjahr 1865: Rath- und Schulhaus, zweistöckig mit Kniestock, Kellergewölbe durch das ganze Haus; im Versicherungsjahr 1878 kommen "5 Abtritte mit Pfuhlkeller" hinzu.

In diesem Gebäude, das ja heute noch in der Römerstraße 2 steht, gab es 2 Schulsäle und zwei Lehrerwohnungen, dazu kam oben ein als Bürgermeisterei eingerichteter Raum. Einen Schulhof gab es nicht, die Schüler hielten sich während der Pausen unter Aufsicht auf den umliegenden Straßen auf.



Das "Rath- und Schulhaus" - Römerstraße 2

Schon bald reichte der Platz in der neuen Schule nicht mehr für alle Kinder aus. Denn 1874 trat ein neues, fortschrittliches Schulgesetz in Kraft, das für alle Kinder 8 Pflichtschuljahre einführt und die Klassenmeßzahl von 100 auf 80 Schüler senkte. Am 31. Januar 1876 führte die Großherzogliche Schulkommission eine Visitation in Ebersheim durch und riet dem Bürgermeister anschließend in einem Schreiben vom 28. April dringend, eine 3. Schulstelle einzurichten, da die I. Schulklasse 81 Schüler zähle, die II. sogar 120. Nach Einrichtung einer III. Klasse könne man eine Verbesserung des Zustandes vor allem der unteren Klasse erwarten. Außerdem wurde für die "Industrieschule", die es seit 1870 gab und Hauswirtschaft und Handarbeit umfaßte, die "Bestellung" der Ehefrau des Schullehrers Weber als Lehrerin vorgeschlagen. Bis 1905 hatte nun die Unterklasse wieder im Albaniterhof Unterricht.

Nach der neuen Schulordnung kamen zu dem bisherigen Fächerkanon Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Naturlehre und Naturkunde noch Geschichte, Zeichnen und Turnen hinzu. Die Forderung, Turnen zum Bestandteil einer harmonischen Erziehung der Gesamtpersönlichkeit zu machen, taucht bereits seit dem 16. Jahrhundert (Montaigne, Comenius) in pädagogischen Konzepten immer wieder auf. Für die Entwicklung des Schulturnens Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Gründung von Turnlehrerbildungsanstalten (in Sachsen 1850, in Preußen 1851) sowie die Deutschen Turnfeste, die seit 1860 regelmäßig stattfanden, von großem Einfluß. So wurde in regelmäßigen Abständen durch Schreiben der Kreisschulkommission besonders auf die Durchführung des Turnunterrichts hingewiesen. Die Gemeinden

hatten für "hinreichend große Turn- und Spielplätze" zu sorgen und die erforderlichen "Turngeräthschaften" anzuschaffen. Die notwendigsten Geräte und deren Preise waren aufgelistet und laut Volksschulgesetz zu beschaffen. Für die Gemeinde Ebersheim galt folgende Aufstellung:

II. Für Gemeinden mit 2- oder 3klassiger Volksschule		
a. Eine hinreichende Zahl Holzstaebe (etwa 50)	15 Mk.	-
b. Ein langes Schwingseil	2 "	-
c. Ein Lederball	7 "	50
d. Drei kleinere Baele	2 "	-
e. Zwei Sprungpfeiler mit Stelleisen	12 "	-
f. Zwei Sprungbretter	8 "	60
g. Eine Springschnur mit Ledersaekchen	3 "	-
h. Ein Klettergeruest mit zwei Pfosten, eingerichtet fuer sechs Stangen oder vier Stangen und zwei Tuae	34 "	50
i. 4 Stangen	9 "	60
k. 2 Tuae mit Ringen und Haken	28 "	-
	Summa	122 " 20

Das Schulgesetz enthielt auch genaue Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen. In vielen Paragraphen werden Lage, Konstruktion des Gebäudes, Fenster, Heizung, Ventilatoren, Flächenraum und Luft-raum für jeden Schüler, Schulmöbel, Abtritte und Treppen genau bestimmt.

Auch die zulässigen "Disciplinarmittel" werden beschrieben:

§. 1.

Als Disciplinarstrafen sind in der Volksschule zulässig:

- a. Verweis durch den Lehrer
- b. Zuruecksetzen in der Klassenordnung
- c. Anweisung von Strafplätzen
- d. Strafarbeiten
- e. Zurueckbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule
- f. Verweis von dem Schulvorstand
- g. Koerperliche Zuechtigung

Die Strafe der koerperlichen Zuechtigung als das aeußerste Schul-Disciplinarstrafmittel ist nur dann anzuwenden, wenn sich nach der Individualitaet und dem ganzen Verhalten eines Schuelers alle uebrigen Schulstrafen als unwirksam erweisen.

§. 2.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spott seiner Mitschueler aussetzen oder deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefaehrdet, Ueberladung mit Strafarbeiten, Zurueckbehalten und Einsperren in Schulzimmern oder anderen Raeumen ohne Aufsicht, sind unter allen Umstaenden unzulässig.

Als 1905 das neue Gebäude der heutigen Bürgermeisterei errichtet wurde, zog die Unterklasse vom Albaniterhof in einen darin eingerichteten Schulsaal im Erdgeschoß um, während die beiden Oberklassen (5./6. und 7./8. Schuljahr) im Rath- und Schulhaus blieben. Dazu kam 1951 im Hof der Ortsverwaltung ein weiterer Saal, heute Sitzungssaal des Gemeinderates und Raum für sonstige Veranstaltungen. Nun konnte man auch die Unterklasse teilen, und das 1./2. Schuljahr bezog den neuen Saal.

Die Gebäude wurden durch das Hessische Hochbauamt regelmäßig besichtigt und ihr Zustand - auch der Reinlichkeitszustand - schriftlich festgehalten. Bei einer Begehung 1928 wird z.B. empfohlen, den Außenputz des Rath- und Schulhauses zu erneuern und einen Kändel anzubringen, außerdem Dach und Mauerwerk an Scheune und Stallgebäude der Dienstwohnung von Lehrer Schneider (Albaniterhof) auszubessern. Die Gemeinde hatte aber wohl andere Sorgen, denn 1934 werden die gleichen Mängel festgestellt, während dem Gebäude der Bürgermeisterei mit dem Schulsaal ein guter Zustand bescheinigt wird. 1936 stellte das Kreisamt fest, daß sich das große Schulhaus, vor allem auch die Abortanlagen, in mangelhaftem Zustand befinde. Die Mängel wurden während des Krieges und in der Nachkriegszeit sicher nicht grundlegend behoben, so daß man sich Anfang der 60er Jahre entschloß, ein neues Schulhaus zu bauen, das alle 8 Schuljahre unter einem Dach unterbringen konnte.

Literaturverzeichnis:

- Brilmayer, Karl J. : Rheinessen in Vergangenheit und Gegenwart. Gießen 1905
- Brück, Anton Ph. : Kurmainzer Schulgeschichte. Mainz 1960
- Fuchs, Wilhelm: Zur Geschichte des niederen Schulwesens in Mainz vor 1800. In: Mainzer Zeitschrift, Jg. 1939, hrsgg. vom Mainzer Altertumsverein u.a.
- Veit, Andreas: Das Volksschulwesen in Kurmainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1647 - 1673. In: Der Katholik, 89. Jg. 1909

Anhang:

- A 1 } Urkunde vom 18. 4. 1864
- A 2 }
- A 3 Situationsplan von 1862

XII 4 ✓

Bu Nr. K.A.M. 1638.

Mainz, am 18 April 1864.

Betreffend: *Mitbau eines Pflanzens zu Ebersheim.*

Das

Großherzogliche Kreisamt Mainz

Großherzogliche Landesregierung Ebersheim

Nach Mitteilung des Großh. Kreisbaumeisters Mainz paßt der frühere entworfene Plan zu einem neuen Schulhaus nicht auf den jetzt dafür vorgesehenen Platz, und ist deshalb ein vollständig neuer Plan auszuarbeiten.

Ehe wir nun die Baubehörde um dessen Aufstellung ersuchen, wollen wir der Erklärung des Gemeinderats darüber entgegensehen, welche Räumlichkeiten nunmehr in dem neuen Gebäude erforderlich sein möchten, da selbstredend mit Beibehaltung des damaligen Lokals als Spritzen- und Gemeindehaus für gleiche Zwecke in dem Neubau nichts umgestaltet zu werden braucht,

Zu Nr. K.A.M. 1638

Mainz, am 18. April 1864

Betreffend: Neubau eines Schulhauses zu Ebersheim

Das
Großherzogliche Kreisamt Mainz
an
Großherzogliche Bürgermeisterei Ebersheim

Nach Mitteilung des Großh. Kreisbaumeisters Mainz paßt der frühere entworfene Plan zu einem neuen Schulhaus nicht auf den jetzt dafür vorgesehenen Platz, und ist deshalb ein vollständig neuer Plan auszuarbeiten. Ehe wir nun die Baubehörde um dessen Aufstellung ersuchen, wollen wir der Erklärung des Gemeinderats darüber entgegensehen, welche Räumlichkeiten nunmehr in dem neuen Gebäude erforderlich sein möchten, da selbstredend mit Beibehaltung des damaligen Lokals als Spritzen- und Gemeindehaus für gleiche Zwecke in dem Neubau nichts umgestaltet zu werden braucht,